

Das Landratsamt Unterallgäu hat deshalb am 14.01.2021 bekanntgemacht, dass touristische Tagesausflüge für Personen, die im Landkreis Unterallgäu wohnen, über einen Umkreis von 15 Kilometer um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt sind.

Die Bekanntmachung erfolgte am 14.01.2021 über die Medien sowie auf der Website des Landratsamtes Unterallgäu; sie wurde zudem im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 14.01.2021 (Nr. 02/2021) veröffentlicht.

II.

Das Landratsamt Unterallgäu ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 5 IfSG, § 25 der 11. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz, § 65 Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

In einem Landkreis, in dem der nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird, sind unbeschadet der §§ 2 und 3 der 11. BayIfSMV touristische Tagesausflüge für Personen, die im betreffenden Landkreis wohnen, über einen Umkreis von 15 Kilometer um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt (§ 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV).

Wenn der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist, kann die Aufhebung der Regelungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV angeordnet werden (§ 25 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV).

Der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen wurde am 14.01.2021 erstmals seit Inkrafttreten der 15-km-Regelung für touristische Ausflüge (11.01.2021) überschritten und betrug 209,9.

Die Werte seit 14.01.2021 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Donnerstag, 14.01.2021		209,9
Freitag, 15.01.2021		222,9
Samstag, 16.01.2021		211,2
Sonntag, 17.01.2021		185,8
Montag, 18.01.2021		189,9
Dienstag, 19.01.2021		207,8
Mittwoch, 20.01.2021	Tag 1	178,9
Donnerstag, 21.01.2021	Tag 2	179,6
Freitag, 22.01.2021	Tag 3	167,9
Samstag, 23.01.2021	Tag 4	180,3
Sonntag, 24.01.2021	Tag 5	167,9
Montag, 25.01.2021	Tag 6	144,5
Dienstag, 26.01.2021	Tag 7	140,4

Der Schwellenwert von 200 wurde mit einem Wert von 207,8 letztmals am Dienstag, 19.01.2021, überschritten.

Damit wurde am Dienstag, 26.01.2021, der Inzidenzwert von 200 seit sieben Tagen in Folge unterschritten.

Die Überschreitungen des Inzidenzwertes von 200 waren gering (Maximal-Wert: 222,9) und zudem nur an wenigen Tagen (14., 15., 16. und 19.01.2021). Zu beachten ist auch, dass sich viele Cluster nach den Feiertagen in Senioren- und Pflegeheimen befanden, die zu einer Überschreitung der Inzidenz beitrugen.

Seit dem 20.01.2021 ist zu erkennen, dass die Infektionszahlen weiter sinken.

Daher erscheint es gerechtfertigt, eine Anordnung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV zu erlassen und das Außerkrafttreten der Regelung, wonach touristische Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 Kilometer um die Wohnortgemeinde hinaus für Personen, die im Landkreis Unterallgäu wohnen untersagt sind, anzuordnen.

Es sind keine Umstände ersichtlich, die eine von der gesetzlich eröffneten Option abweichende Entscheidung im Landkreis Unterallgäu rechtfertigen würden.

Die Frist für eine wirksame Bekanntmachung regelt Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht (Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung):

Die Anordnung tritt am 27.01.2021 in Kraft und ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3, § 32, § 16 Abs. 8 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe Hinweise).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Information im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).

Mindelheim, 26. Januar 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat